

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen – Abteilung Familien und Generationen

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 03.03.2026

Ltg. - **930/XX-2026**

F3-AD-502/009-2024

Kennzeichen

Bezug

Bearbeitung

Dominik Hemmelmeyer,
LL.B. (WU), LL.M. (WU)

(0 27 42) 9005

Durchwahl

13335

Datum

03. März 2026

Betrifft

Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes 2017 (NÖ ADG 2017);

Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Die Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG ist seit 29. Mai 2024 in Kraft.

Die Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU ist ebenfalls seit 29. Mai 2024 in Kraft.

Beide Richtlinien haben zum Zweck, innerhalb der Mitgliedsstaaten Mindestanforderungen an die Arbeitsweise von Stellen, die für den Schutz vor Diskriminierung zuständig sind, festzulegen. Ziel ist es, die Wirksamkeit, Unabhängigkeit, Ressourcen und Befugnisse solcher Gleichbehandlungsstellen in allen Mitgliedstaaten zu sichern, damit Diskriminierung besser verhindert, Opfer wirksam unterstützt und ein unionsweit einheitlicher Mindestschutz gewährleistet wird. Die EU-Mitgliedstaaten haben sie bis zum 19. Juni 2026 in nationales Recht umzusetzen.

2. Soll-Zustand:

Durch die Novelle sollen die Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie die Richtlinie (EU) 2024/1500 im NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 umgesetzt werden.

Im Anwendungsbereich des NÖ ADG 2017 soll die NÖ Antidiskriminierungsstelle als Gleichbehandlungsstelle im Sinne des Art. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie der Richtlinie (EU) 2024/1500 fungieren.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des § 8 Abs. 3 ergibt sich aus Art. 15 Abs. 9 B-VG.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des § 6 Abs. 10 ergibt sich aus Art. 15 Abs. 9 B-VG für das zivilgerichtliche Verfahren, aus Art. 11 Abs. 2 B-VG für das Verwaltungsstrafverfahren und aus Art. 136 Abs. 2 B-VG für das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Die Zuständigkeit zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie der Richtlinie (EU) 2024/1500 im NÖ ADG 2017 beschränkt sich auf jene von den Richtlinien erfassten Rechtsträger, die in die Organisationskompetenz des Landesgesetzgebers fallen.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der gegenständliche Entwurf hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

5. EU-Konformität:

Die Novelle dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie der Richtlinie (EU) 2024/1500 und steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie der Richtlinie (EU) 2024/1500 im NÖ ADG 2017 ist bei der NÖ Antidiskriminierungsstelle mit einem Mehraufwand, insbesondere für Berichte, Stellungnahmen sowie Unterstützung von Opfern, zu rechnen.

8. Konsultationsmechanismus

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterliegt nicht der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über den Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, da es sich um eine zwingende Umsetzung des Unionsrechts handelt (Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung).

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030

Durch dieses Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

10. Zustimmungsrecht der Bundesregierung (Art. 94 Abs. 2, Art. 97 Abs. 2, Art 113 Abs. 4, und Art. 131 Abs. 5 B-VG):

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Regelungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

11. Einspruchsrecht der Bundesregierung (§ 9 und § 14 F-VG 1948):

Mangels Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 9 und 14 F-VG 1948 besteht kein Einspruchsrecht der Bundesregierung.

12. Entfall des Einspruchsverfahrens gemäß Art. 27 Abs. 2 NÖ LV 1979

Ein Einspruchsverfahren im Sinne des Art. 27 der NÖ Landesverfassung 1979 findet nicht statt, da der Gesetzesbeschluss zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration zu fassen ist (Art. 27 Abs. 2 Z 2 Fall 2 der NÖ Landesverfassung 1979).

13. Entfall Datenschutz-Folgenabschätzung

Die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist nicht erforderlich, da keine systematische und umfassende Verarbeitung von Daten im Sinne des Art. 35 DSGVO und auch sonst kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen vorliegt.

14. Auswirkungen auf das Ziel der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern (geschlechtersensible Folgenabschätzung im Sinne der Umsetzung des Gender Mainstreaming):

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1499 und der Richtlinie (EU) 2024/1500 im NÖ ADG 2017 bewirkt eine Ausweitung der Aufgabengebiete und Kompetenzen der NÖ Antidiskriminierungsstelle. Diese gesetzlichen Änderungen lassen erwarten, dass Frauen und Männer in Zukunft einen erleichterten Zugang zur Durchsetzung von Ansprüchen auf der Grundlage des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes haben. Hiermit wird eine Förderung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern erwartet.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 1. (§ 1 Abs. 3)

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 ist durch Art. 1 Z 6 und 8 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, das Bundesforstgesetz 1996, das Datenschutzgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen geändert werden, BGBl. I Nr. 14/2019, der Kompetenztatbestand „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“, in Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG überführt worden. Daher war der Verweis auf die NÖ Landarbeitsordnung 1973 aus dem NÖ ADG 2017 zu streichen.

Zu Z 2. (§ 6 Abs. 2 Z 4 und § 6 Abs. 2 Z 5):

§ 6 Abs. 2 Z 4:

Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1500 sehen vor, dass Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Gleichbehandlungsstellen befugt sind, Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung im Sinne der Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/113/EG sowie 2006/54/EG und 2010/41/EU durchzuführen. Geeignete Schulungs- und Beratungsangebote werden hierbei als solche Maßnahmen gesehen und wird dadurch auch die bisherige Verwaltungspraxis der NÖ Antidiskriminierungsstelle im NÖ ADG 2017 verankert.

§ 6 Abs. 2 Z 5:

In § 6 Abs. 2 Z 5 NÖ ADG 2017 wird Art. 14 der RL (EU) 2024/1499 sowie der gleichlautende Art. 14 der RL (EU) 2024/1500 umgesetzt. Dadurch wird auch die bisherige Verwaltungspraxis der NÖ Antidiskriminierungsstelle im NÖ ADG 2017 verankert.

Zu Z 3. (§ 6 Abs. 3a):

In § 6 Abs. 3a NÖ ADG 2017 wird Art. 4 der RL (EU) 2024/1499 sowie der gleichlautende Art. 4 der RL (EU) 2024/1500 umgesetzt. Ziel dieser beiden Richtlinien ist es, die Wirksamkeit, Unabhängigkeit, Ressourcen und Befugnisse von Gleichbehandlungsstellen in allen Mitgliedstaaten zu sichern, damit Diskriminierung besser verhindert, Opfer wirksam unterstützt und ein unionsweit einheitlicher Mindestschutz gewährleistet wird. Die Neueinfügung des § 6 Abs. 3a im NÖ ADG 2017 dient der Umsetzung dieser beiden Richtlinien. Die Formulierung wird an die sinnesgleichen Bestimmungen des § 4 Abs. 4 NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz sowie des § 4 Abs. 3 NÖ Umweltschutzgesetz angelehnt. Für die erforderliche Personalausstattung wird auf den Dienstpostenplan verwiesen.

Zu Z 4. (§ 6 Abs. 4):

In § 6 Abs. 4 NÖ ADG 2017 werden Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie die gleichlautenden Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/1500 umgesetzt. Für die Umsetzung wird die Möglichkeit der unverbindlichen Stellungnahme gewählt.

Die beiden Richtlinien lassen den Mitgliedstaaten diesbezüglich die Wahl, ob dies durch unverbindliche Stellungnahmen oder durch verbindliche Entscheidungen geschehen muss. Da eine verbindliche Entscheidung dem verwaltungsrechtlichen Charakter der NÖ Antidiskriminierungsstelle widersprechen würde, erging hier die legislative Entscheidung bewusst zur Möglichkeit der unverbindlichen Stellungnahme. Die zivilgerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs ist bereits in § 9 NÖ ADG 2017 geregelt.

Erfolgt bei einem Schlichtungsversuch keine Einigung, ist der bisher festgestellte Sachverhalt festzuhalten und hat eine Schlussfolgerung zu erfolgen, die zu begründen ist. Entsprechende Maßnahmen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern, sind dann mit aufzunehmen, wenn diese für den konkreten Fall hilfreich und tunlich sind.

Mit der Berechtigung Rückmeldungen von Organen und Personen gemäß § 1 Abs. 2 zu den getroffenen Maßnahmen zu verlangen, werden insbesondere die entsprechenden Art. 9 Abs. 2 der beiden Richtlinien (EU) 2024/1499 und 2025/1500 umgesetzt. Darin sind geeignete Verfahren für Folgemaßnahmen im Anschluss an die unverbindlichen Stellungnahmen, zum Beispiel Rückmeldepflichten, vorgesehen.

Zu Z 5. (§ 6 Abs. 5):

In § 6 Abs. 5 NÖ ADG 2017 wird Art. 12 Abs. 3 der RL (EU) 2024/1499 sowie der gleichlautende Art. 12 Abs. 3 der RL (EU) 2024/1500 umgesetzt. Darin ist vorgesehen, dass die Dienste der Gleichbehandlungsstellen für Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer kostenlos erbracht werden. Dies entspricht auch der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Z 6. (§ 6 Abs. 6):

In § 6 Abs. 6 NÖ ADG 2017 wird Art. 15 RL (EU) 2024/1499 2. Satz sowie der gleichlautende Art. 15 RL (EU) 2024/1500 2. Satz umgesetzt. Ziel dieser beiden

Richtlinien ist es, die Wirksamkeit, Unabhängigkeit, Ressourcen und Befugnisse von Gleichbehandlungsstellen in allen Mitgliedstaaten zu sichern, damit Diskriminierung besser verhindert, Opfer wirksam unterstützt und ein unionsweit einheitlicher Mindestschutz gewährleistet wird. Die Änderung des § 6 Abs. 6 im NÖ ADG 2017 dient der Umsetzung dieser beiden Richtlinien. Dadurch soll die Stellung der NÖ Antidiskriminierungsstelle weiter gestärkt werden. Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften wird ausdrücklich auch für Personen nach § 1 Abs.2 Z 2 NÖ ADG 2017 normiert.

Zu Z 7. (§ 6 Abs. 7):

Der bisherige § 6 Abs 7 2. Satz NÖ ADG 2017 (alt) betreffend den Rechenschaftsbericht geht in dem neu geschaffenen § 6 Abs. 8 NÖ ADG 2017 auf und kann daher entfallen.

Zu Z 8. (§ 6 Abs. 8 bis 10):

§ 6 Abs. 8:

In § 6 Abs 8 NÖ ADG 2017 wird Art. 17 der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie der gleichlautende Art. 17 der Richtlinie (EU) 2024/1500 umgesetzt. Damit wird auch Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2024/1500 umgesetzt. Die NÖ Antidiskriminierungsstelle soll iSd Art. 9 Abs 3 der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2024/1500 in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht zumindest eine Zusammenfassung derjenigen ihrer unverbindlichen Stellungnahmen veröffentlichen, die sie für besonders relevant erachtet. Die Neuanfügung des § 6 Abs. 8 im NÖ ADG 2017 dient der Umsetzung dieser beiden Richtlinien.

§ 6 Abs. 9:

In § 6 Abs 9 NÖ ADG 2017 wird Art. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie Art. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1500 umgesetzt. Mit dem neuen § 6 Abs 9 NÖ ADG 2017 wird die Einbindung der NÖ Antidiskriminierungsstelle in Begutachtungsverfahren gesetzlich verankert. Darüber hinaus soll sie auch in anderen Angelegenheiten und politischen Entscheidungsprozessen berechtigt sein, Empfehlungen aussprechen zu können.

§ 6 Abs. 10:

In § 6 Abs 10 NÖ ADG 2017 wird Art. 10 Abs 3 lit b. der Richtlinie (EU) 2024/1499

sowie Art. 10 Abs. 3 lit b. der Richtlinie (EU) 2024/1500 umgesetzt. Mit dem Recht zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer im Sinne dieser Bestimmung ist keine rechtliche Unterstützung im Sinne eines Rechtsbeistandes oder einer Rechtsvertretung gemeint. Das Recht zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer geht jedenfalls nicht so weit, dass die NÖ Antidiskriminierungsstelle tätig werden muss, wenn in einem Verfahren nach § 6 NÖ ADG 2017 keine Diskriminierung festgestellt werden konnte. Die Stellung der NÖ Antidiskriminierungsstelle als Vertrauensperson in einem solchen Verfahren, ist mit jener in § 73b Abs. 2 ZPO zu vergleichen. Dort ist im Verfahren für den/die psychosozialen Prozessbegleiter/ Prozessbegleiterin die Stellung als Vertrauensperson vorgesehen. Die Begleitung von Opfern durch die NÖ Antidiskriminierungsstelle kann mit der psychosozialen Prozessbegleitung verglichen werden. Die Verankerung der Vertrauensperson als verfahrensrechtliche Bestimmung im Landesrecht ist erforderlich, weil die Umsetzung des Art. 10 Abs 3 lit b. der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie Art. 10 Abs. 3 lit b. der Richtlinie (EU) 2024/1500 eng mit den umzusetzenden materiellrechtlichen Bestimmungen des NÖ ADG 2017 verwoben ist.

Zu Z 9. (§ 8 Abs. 3):

Durch den Entfall von § 8 Abs. 3 NÖ ADG 2017 wird Art. 7 der Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie Art. 7 der Richtlinie (EU) 2024/1500 umgesetzt. Laut diesen beiden Richtlinien (EU) haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass eine ausreichende Verjährungsfrist besteht, um zu gewährleisten, dass die Streitparteien Zugang zu einem Gericht haben. Nach dem bisherigen § 8 Abs. 3 NÖ ADG 2017 war für Ansprüche aufgrund einer Belästigung oder sexuellen Belästigung eine einjährige Verfallsfrist vorgesehen, während für alle anderen Ansprüche aufgrund eines Verstoßes gegen § 3 nach § 8 Abs. 1 NÖ ADG 2017 die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des ABGB (also auch die Verjährung nach § 1489 ABGB) zur Anwendung gelangten. Diese Sonderregelung in § 8 Abs. 3 NÖ ADG 2017 für Ansprüche aufgrund einer Belästigung oder sexuellen Belästigung erweist sich im Lichte des Art. 7 dieser beiden Richtlinien, wonach eine ausreichende Verjährungsfrist sicherzustellen ist, als unzureichend. Mit dem Entfall dieser Sonderregelung gelten nunmehr nach § 8 Abs. 1 NÖ ADG 2017 für alle Ansprüche die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des ABGB. Damit ist eine ausreichende (dreijährige) Verjährungsfrist im Sinne des Art. 7 der beiden umzusetzenden Richtlinien aufgrund sämtlicher Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot nach § 3 NÖ ADG 2017 sichergestellt.

Zu Z 10. (§ 10):

In § 10 NÖ ADG 2017 wird das Wort "Zeuge" durch eine geschlechtergerechte Formulierung iSd Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung ersetzt.

Zu Z 11. (§ 11):

Durch diese Änderung in § 11 NÖ ADG 2017 wird der Verweis auf Art. III Abs. 1 Z 3 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008 auf die aktuell gültige Fassung aktualisiert.

Zu Z 12. (§ 14 Z 10 und § 14 Z 11):

Es erfolgt eine Aktualisierung der Auflistung der umgesetzten Richtlinien (EU).

Zu Z 13. (§ 15 Abs. 6):

Hierbei handelt es sich um die Inkrafttretensbestimmung der Fassung der gegenständlichen Novelle mit welcher die Richtlinie (EU) 2024/1499 sowie die Richtlinie (EU) 2024/1500 umgesetzt werden. § 11 ist als Strafbestimmung hier nicht enthalten, es gilt die allgemeine Regelung des Art. 22 Abs. 4 der NÖ LV 1979, § 11 tritt daher mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes 2017 (NÖ ADG 2017) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
P r i s c h l
Landesrätin